

# **Ökonomische Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

## **Analyse der relevanten Regelungen und erste Schritte zur Umsetzung**

**Endbericht**

**an das Umweltbundesamt (UBA)**

**In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit (BMU) und dem Expertengremium "Umweltökonomie"  
der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)**

[Erstellt im Rahmen des UFOPLAN Projektes Nr. 200 212 10:  
"Erarbeitung von inhaltlichen Kriterien sowie einer Handlungsanleitung  
für die Durchführung von wirtschaftlichen Analysen in Flussgebieten  
nach Artikel 5 und Anhang III der EU – Wasserrahmenrichtlinie"]

**Juli 2001**

**Eduard Interwies, R. Andreas Kraemer**

**Ecologic, Institut für Internationale und Europäische Umweltpolitik  
Pfalzburger Str. 43-44, 10717 Berlin, Deutschland  
Tel: +49 30 86880-0; Fax: +49 30 86880-100; E-mail: [Interwies@Ecologic.de](mailto:Interwies@Ecologic.de)**

## Inhalt

	Seite
<b>1 Kurzzusammenfassung.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Wirtschaftliche Aspekte in der WRRL.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Explizite Funktionen der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL... 6</b>	
4.1 Kostendeckungsprinzip.....	6
4.2 Maßnahmenprogramme.....	9
4.3 Zusammenfassung der expliziten Funktionen .....	10
<b>5 Implizite Funktionen der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL . 12</b>	
5.1 Ausnahmetatbestände nach Artikel 4.....	12
5.1.1 Die Ausweisung erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper.....	12
5.1.2 Weitere Ausnahmen .....	13
5.1.3 Zusammenfassung der Ausnahmetatbestände nach Artikel 4.....	14
5.2 Weitere EU-Aktivitäten im Rahmen der WRRL .....	16
<b>6 Überblick über die Funktionen der wirtschaftlichen Analyse.....</b>	<b>17</b>
<b>7 Durchführung der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL.....</b>	<b>19</b>
7.1 Vorarbeiten zur praktischen Umsetzung.....	19
7.2 Praktische Umsetzung der Bestimmungen der WRRL in Deutschland .....	20
7.2.1 Kostendeckung der Wasserdienstleistungen/ Anreizstrukturen .....	21
7.2.1.1 Finanzielle Kosten.....	22
7.2.1.2 Umweltkosten .....	23
7.2.1.3 Ressourcenkosten .....	24
7.2.1.4 Wassernachfrage/angebot .....	24
7.2.1.5 Preise und Gebühren.....	24
7.2.1.6 Leistungen der Wasserdienstleister .....	25
7.2.2 Maßnahmenprogramme .....	25
<b>8 Schlussbetrachtung .....</b>	<b>26</b>
<b>9 Literatur .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang I: Zitate zu wirtschaftlichen Aspekten in der WRRL.....</b>	<b>30</b>

## 1 Kurzzusammenfassung

- Mit der **Wasserrahmenrichtlinie** wird eine Reihe **neuer Konzepte** eingeführt, die den nachhaltigen Umgang mit Wasserressourcen fördern sollen. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die **Integration wirtschaftlicher Elemente** in verschiedene Bereiche der Wasserwirtschaft sowie bei der Umsetzung der Bestimmungen der WRRL. Die Grundlagen dafür werden in der von der WRRL **geforderten wirtschaftlichen Analyse** gesetzt.
- Die diesbezüglichen Anforderungen der WRRL lassen sich nach deren Funktionen grundsätzlich in zwei Gruppen einteilen:
  - **Explizite Funktionen**, die nach dem Wortlaut der WRRL **zwingender Bestandteil der wirtschaftlichen Analyse** sind. Der dafür notwendige Beitrag muss **bis 2004** in der ersten wirtschaftlichen Analyse für jede Flussgebietseinheit geleistet werden (nach Artikeln 5, 9 und Anhang III der WRRL). Die wirtschaftliche Analyse muss demnach ausreichende Informationen zur Berücksichtigung des **Kostendeckungsprinzips**, zu den **Anreizen** der Wassergebührenpolitik sowie zu den **Kosten von Maßnahmen** liefern.
  - **Implizite Funktionen**, die nach dem Wortlaut der WRRL **nicht explizit** als Bestandteil der wirtschaftlichen Analyse **gefordert** sind. Ein Beitrag aus wirtschaftlicher Sicht müsste bei der Bearbeitung einiger Fragestellungen aufgrund des wirtschaftlichen Bezugs der Thematik geleistet werden. Darunter fallen insbesondere die **Ausnahmetatbestände nach Artikel 4** (einschließlich der Ausweisung erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper).
- Bei der Durchführung der wirtschaftlichen Analyse ist der Umfang und Detaillierungsgrad der für die Funktionen notwendigen Daten unter Berücksichtigung der **Kosten für ihre Erhebung** festzulegen. Dies hat zur Folge, dass bis 2004 größtenteils nur eine **Bestandsaufnahme und ggf. Neustrukturierung vorhandener Daten** erfolgen kann. Als "best practice" könnte zu den einzelnen Datenkategorien hinzugefügt werden, welche Kosten für zusätzliche, notwendige Datenerhebungen zu erwarten sind.
- Die Bestimmungen der WRRL bezüglich der wirtschaftlichen Analyse sind teils unkonkret beziehungsweise inkonsistent. Daher ist eine **Interpretation und Konkretisierung der ökonomischen Elemente der WRRL** nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig.
- Die Working Group (kurz WG) "Economics" auf EU-Ebene ist zwar konstituiert und hat mit den Arbeiten hierzu begonnen; in weiten Teilen können aber **noch keine konkreten Angaben für die praktische Umsetzung** der wirtschaftlichen Analyse der WRRL gemacht werden.
- Dennoch muss **in Deutschland** mit der **Umsetzung** der bisher erkannten Anforderungen – zunächst innerhalb von Pilotprojekten - gerade in Anbetracht der engen Frist von 2004 **begonnen** werden. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten der Beantwortung noch offener methodischer und praktischer Fragen erörtert werden. Mit dem gewählten pragmatischen Ansatz kann Deutschland wertvolle Impulse für die Umsetzung der Richtlinie liefern und eine gestaltende Rolle **innerhalb Europas** einnehmen.

## 2 Einleitung

Nach fast 4 Jahren intensiver Diskussionen und Verhandlungen ist am 22. Dezember 2000 die "Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik"<sup>1</sup>, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft getreten. Neben einer Vereinheitlichung des europäischen Gewässerschutzrechtes und der Festlegung anspruchsvoller Ziele für die Qualität von Wasserkörpern wird mit der WRRL auch eine Reihe neuer Konzepte eingeführt, die den nachhaltigen Umgang mit Wasserressourcen fördern sollen.

Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Integration wirtschaftlicher Elemente in verschiedene Bereiche der Wasserwirtschaft. Die Grundlagen dafür werden in der von der WRRL geforderten wirtschaftlichen Analyse gesetzt. Die diesbezüglichen Anforderungen der WRRL lassen sich nach deren Funktionen grundsätzlich in zwei Gruppen einteilen:

- **Explizite Funktionen:** sind nach dem Wortlaut der WRRL zwingend; der dafür notwendige Beitrag muss bis 2004 in der ersten wirtschaftlichen Analyse für jede Flussgebietseinheit geleistet werden. Die hierzu relevanten Regelungen finden sich hauptsächlich in den Artikeln 5, 9 und Anhang III. Die wirtschaftliche Analyse muss demnach ausreichende Informationen zur Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips, zu den Anreizen der Wassergebührenpolitik sowie zu den Kosten von Maßnahmen liefern.
- **Implizite Funktionen:** sind nach dem Wortlaut der WRRL nicht unmittelbar gefordert. Ein Beitrag aus wirtschaftlicher Sicht müsste bei der Bearbeitung einiger Fragestellungen aufgrund des wirtschaftlichen Bezugs der Thematik geleistet werden. Darunter fallen die Ausnahmetatbestände nach Artikel 4 (einschließlich der Ausweisung erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper<sup>2</sup>, "Heavily modified water bodies", kurz HMWB) sowie verschiedener weiterer EU-Aktivitäten im Rahmen der WRRL.

Nach dieser Einteilung wird zunächst in Kapitel 3 ein Überblick über Bedeutung wirtschaftlicher Überlegungen in der WRRL gegeben. In den Kapiteln 4 bis 6 werden die relevanten Regelungen der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL analysiert, um anschließend in Kapitel 7 erste Überlegungen zur praktischen Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse (insbesondere für Deutschland) vorzustellen. Die Umsetzungsarbeiten, die zum jetzigen Zeitpunkt begonnen werden können, werden in dem entsprechenden Kapitel der LAWA - Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL weiter erläutert und zur Diskussion gestellt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/60/EC zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Amtsblatt L327/1 vom 22.12.2000); alle in diesem Dokument zitierten Artikel stammen aus dieser Richtlinie.

<sup>2</sup> Die Ausweisung der HMWB kann auch nicht als Ausnahmetatbestand interpretiert werden, da bei HMWB eigene Umweltziele erreicht werden müssen. In diesem Dokument werden sie aber zunächst zu den Ausnahmen gezählt.

### 3 Wirtschaftliche Aspekte in der WRRL

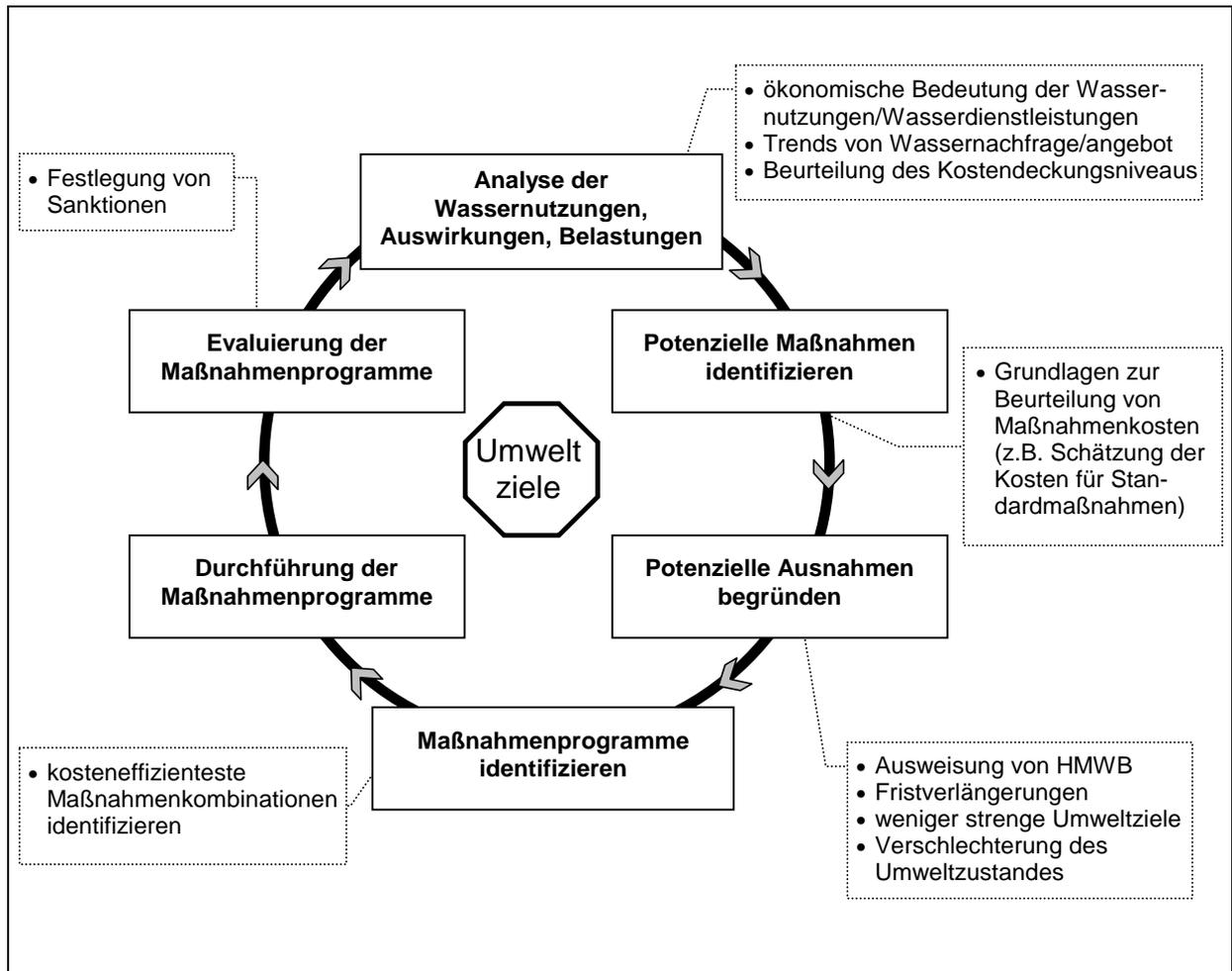
Zur Erreichung der Umweltziele nach Artikel 4 ist in der WRRL ein allgemeines Verfahren festgelegt worden. Im Rahmen dieses Verfahrens spielen wirtschaftliche Überlegungen eine maßgebliche Rolle und müssen als integraler Bestandteil im "Geiste" der WRRL für eine Vielzahl von Entscheidungen gesehen werden. Bevor die Rolle der wirtschaftlichen Analyse nach Artikel 5, 9 und Anhang III, die einen zentralen Bestandteil und die Basis zur Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte darstellt, in den folgenden Kapiteln konkretisiert wird, wird hier eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens der WRRL gegeben.<sup>3</sup>

Durch eine Bestandsaufnahme für alle Wasserkörper werden zunächst ihr Zustand, die signifikanten Belastungen und die damit verbundenen Fälle einer Gefährdung der Erreichung der Umweltziele bis 2015 systematisch festgestellt. Darauf aufbauend müssen potenzielle Standardmaßnahmen identifiziert werden, die zur Erreichung der Umweltziele und zum Erhalt des guten Zustandes hilfreich sein könnten. Eine Reihe von Ausnahmetatbeständen (Ausweisung von HMWB, Fristverlängerungen für die Erreichung der Umweltziele, Festlegung weniger strenger Umweltziele, Erlaubnis einer Verschlechterung der Umweltqualität aufgrund von physischen Änderungen/nachhaltigen menschlichen Entwicklungstätigkeiten) muss für die Wasserkörper untersucht und ggf. begründet werden. Dies wird in dem ersten Bewirtschaftungsplan für jedes Flusseinzugsgebiet im Jahre 2009 stattfinden. Gleichzeitig müssen in diesem Plan die kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen für jeden Wasserkörper identifiziert werden, die zur Erreichung der Umweltziele notwendig sind. Diese Maßnahmenpläne müssen bis 2012 umgesetzt werden. Dabei legen die EU-Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die zur Umsetzung der WRRL erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen Sanktionen fest, die wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen (Artikel 23 der WRRL).

Wirtschaftliche Überlegungen fließen im Rahmen dieses Verfahrens an verschiedenen Punkten ein. Daher können diese Überlegungen nicht als separate Themen behandelt werden, sondern müssen bei jedem Arbeitsschritt als integraler Bestandteil der Umsetzungsmethodik mit den weiteren Aktivitäten in einer konsistenten Weise verbunden werden. In dem folgenden Diagramm wird das Verfahren der Umsetzung der WRRL skizziert sowie eine Reihe von Beiträgen, die aus der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu leisten sind.

---

<sup>3</sup> An dieser Stelle kann nur ein sehr allgemeiner Überblick gegeben werden. Die tatsächlichen Anforderungen, die aus einer Reihe verschiedener Artikel der WRRL entstehen, sind weitaus komplexer und detaillierter. Gleichzeitig ist die Trennung der verschiedenen Arbeitsschritte und Fristen nicht so eindeutig wie hier beschrieben. Für eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Schritte der Umsetzung der WRRL s. die LAWA-Arbeitshilfe.



**Diagramm 1:** Die Bedeutung wirtschaftlicher Elemente im Prozess der WRRL

In den folgenden Kapiteln wird die Bedeutung dieser wirtschaftlichen Aspekte differenziert und genauer erörtert, wobei der Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Analyse liegt, die 2004 abgeschlossen werden muss.

## 4 Explizite Funktionen der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL

Nach Artikel 5 (1) der WRRL ist von den Mitgliedstaaten für jede Flussgebietseinheit eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung bis Dezember 2004 durchzuführen. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Analyse ist spätestens 2013 notwendig und dann alle 6 Jahre (Artikel 5 (2)). Die technischen Spezifikationen für die Durchführung der wirtschaftlichen Analyse finden sich in Anhang III, die nach allgemeiner Auffassung als unzureichend gelten. Die in der WRRL beschriebenen zwei wesentlichen Funktionen der wirtschaftlichen Analyse werden in diesem Kapitel vorgestellt.

Dabei ist zu betonen, dass Umfang und Detaillierungsgrad der laut Anhang III notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten festzulegen ist (Anhang III, 1. Satz).

### 4.1 Kostendeckungsprinzip

Das Prinzip der Kostendeckung kann als ein wesentlicher Bestandteil der WRRL betrachtet werden.<sup>4</sup> So müssen die Mitgliedstaaten laut Artikel 9 (1) den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten berücksichtigen.<sup>5</sup> Gleichzeitig wird die Bedeutung der Wassergebührenpolitik für die Nutzung der Wasserressourcen herausgestellt. Diese Aspekte werden noch weiter konkretisiert:

"Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,

- dass die Wassergebührenpolitik **angemessene Anreize** für die Benutzer darstellt, **Wasserressourcen effizient zu nutzen**, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt;
- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen **angemessenen Beitrag** leisten zur **Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen**."

Dabei ist zu betonen, dass die verschiedenen Sektoren "angemessene" (im Sinne von "proportionale") Beiträge zur Deckung der Kosten leisten müssen, die sie erzeugen. Volle Kostendeckung ist nicht explizit gefordert, kann aber als eine wichtige allgemeine Zielsetzung der WRRL angesehen werden.

Es handelt sich hierbei um die Kosten für Wasserdienstleistungen. In der WRRL findet sich in Artikel 2 (38) hierfür eine Definition:

---

<sup>4</sup> S. auch Präambel (38).

<sup>5</sup> Dies muss unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gem. Anhang III und unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips geschehen, Artikel 9 (1).

(38) "**Wasserdienstleistungen**": alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art folgendes zur Verfügung stellen:

- a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;
- b) Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten;"

Die Working Group "Economics" hat auf EU-Ebene eine Konkretisierung dieser Definition vorgenommen, da eine einheitliche Interpretation zur Vergleichbarkeit und zur Verhinderung von Verzerrungen unerlässlich ist. Danach sind Wasserdienstleistungen alle "klassischen" Aktivitäten der Wasserver- und Abwasserentsorgung (sowohl von öffentlichen als auch von privaten Unternehmen), inklusive der Selbstversorgung, wobei von einer Bagatellegrenze abgesehen wird. Ferner fallen unter die Definition der Wasserdienstleistungen auch Aufstauungen für wirtschaftliche Aktivitäten wie z.B. für die Schifffahrt und die Erzeugung von Wasserkraft.

Eine wichtige "Aufweichung" des Kostendeckungsprinzips findet sich in Artikel 9 (1), wonach die Mitgliedstaaten den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region Rechnung tragen können.<sup>6</sup> Diese Regelung kann große Auswirkungen auf das letztlich erreichte Niveau der Kostendeckung haben.

In Anhang III wird festgelegt, was die wirtschaftliche Analyse zur Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips beizutragen hat:

"Die wirtschaftliche Analyse muss (unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten) genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit

- a) die einschlägigen Berechnungen durchgeführt werden können, die erforderlich sind, um dem **Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen** gemäß Artikel 9 unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser in der Flussgebietseinheit Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls wird auch Folgendem Rechnung getragen:
  - den Schätzungen der **Menge, der Preise und der Kosten** im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen,
  - den Schätzungen der **einschlägigen Investitionen einschließlich der entsprechenden Vorausplanungen**;"

Hier zeigt sich, dass der Text der WRRL in Bezug auf die wirtschaftliche Analyse sehr ungenau bzw. interpretationsbedürftig ist. Eine vorläufige Konkretisierung auf der Basis der bisherigen Diskussionen auf EU-Ebene wird in Kapitel 7 dieses Berichts sowie in Bezug auf Deutschland in dem entsprechenden Kapitel der LAWA-Arbeitshilfe vorgenommen.

---

<sup>6</sup> Die in Artikel 9 (1) zusätzlich genannte Möglichkeit, auch den ökologischen Auswirkungen der Kostendeckung Rechnung zu tragen, kann nicht zu einer "Aufweichung" des Kostendeckungsprinzips führen. Im Gegenteil: falls besonders große positive ökologische Wirkungen kostendeckender Preise zu erwarten sind, ist dies auch besonders zu berücksichtigen.

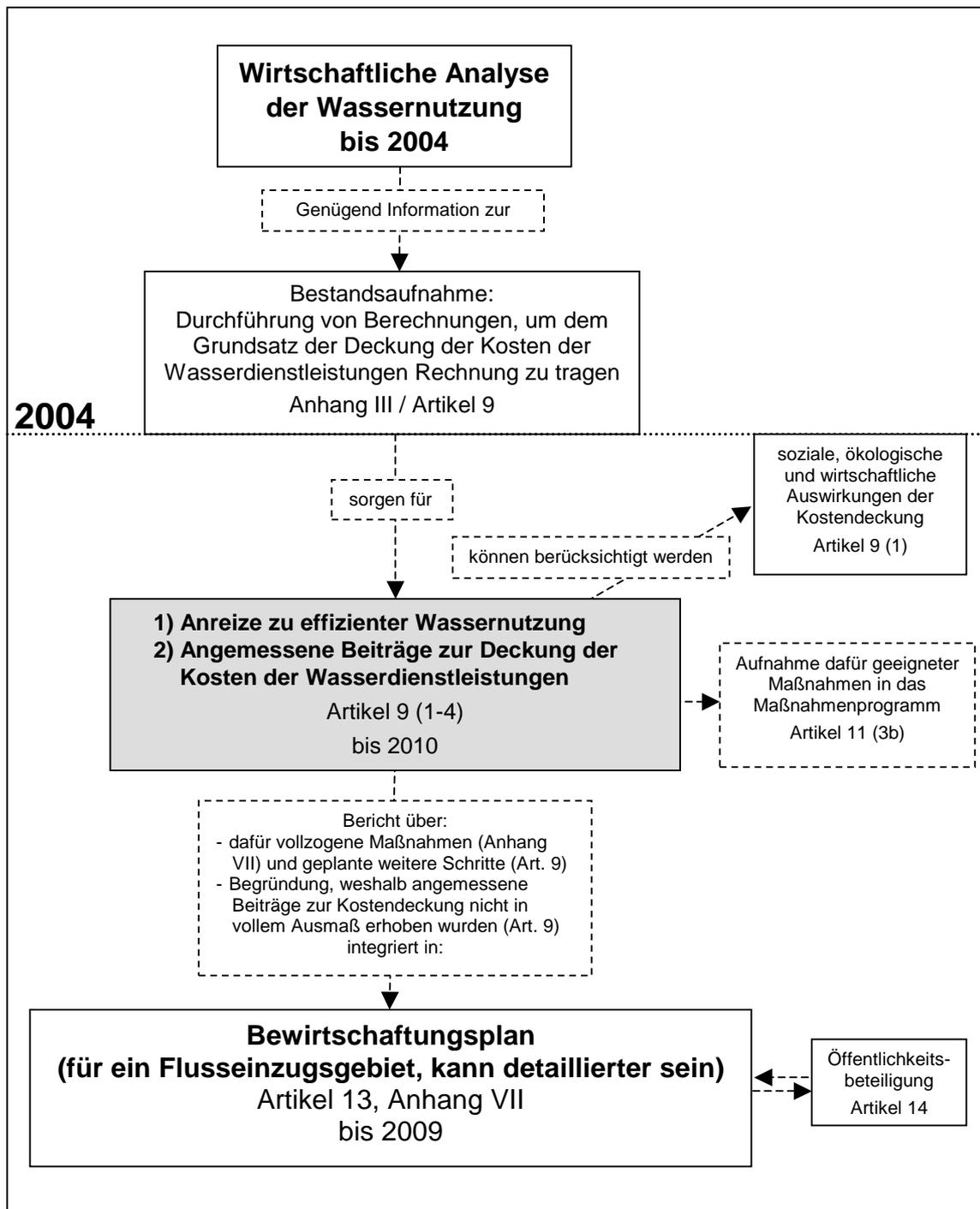


Diagramm 2: Kostendeckung und wirtschaftliche Analyse

## 4.2 Maßnahmenprogramme

Zur Erreichung der Umweltziele nach Artikel 4 der WRRL sind Maßnahmenprogramme aufzustellen. Die Bedeutung der wirtschaftlichen Analysen hierbei ist in Artikel 11 explizit genannt:

(1) "Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der **Analysen gemäß Artikel 5** ein **Maßnahmenprogramm** festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen."

Eine dieser in Artikel 5 genannten Analysen ist die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung gemäß Anhang III. Diese muss nach Anhang III (b) (wieder unter Berücksichtigung der Kosten für die Datenerhebung) genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit:

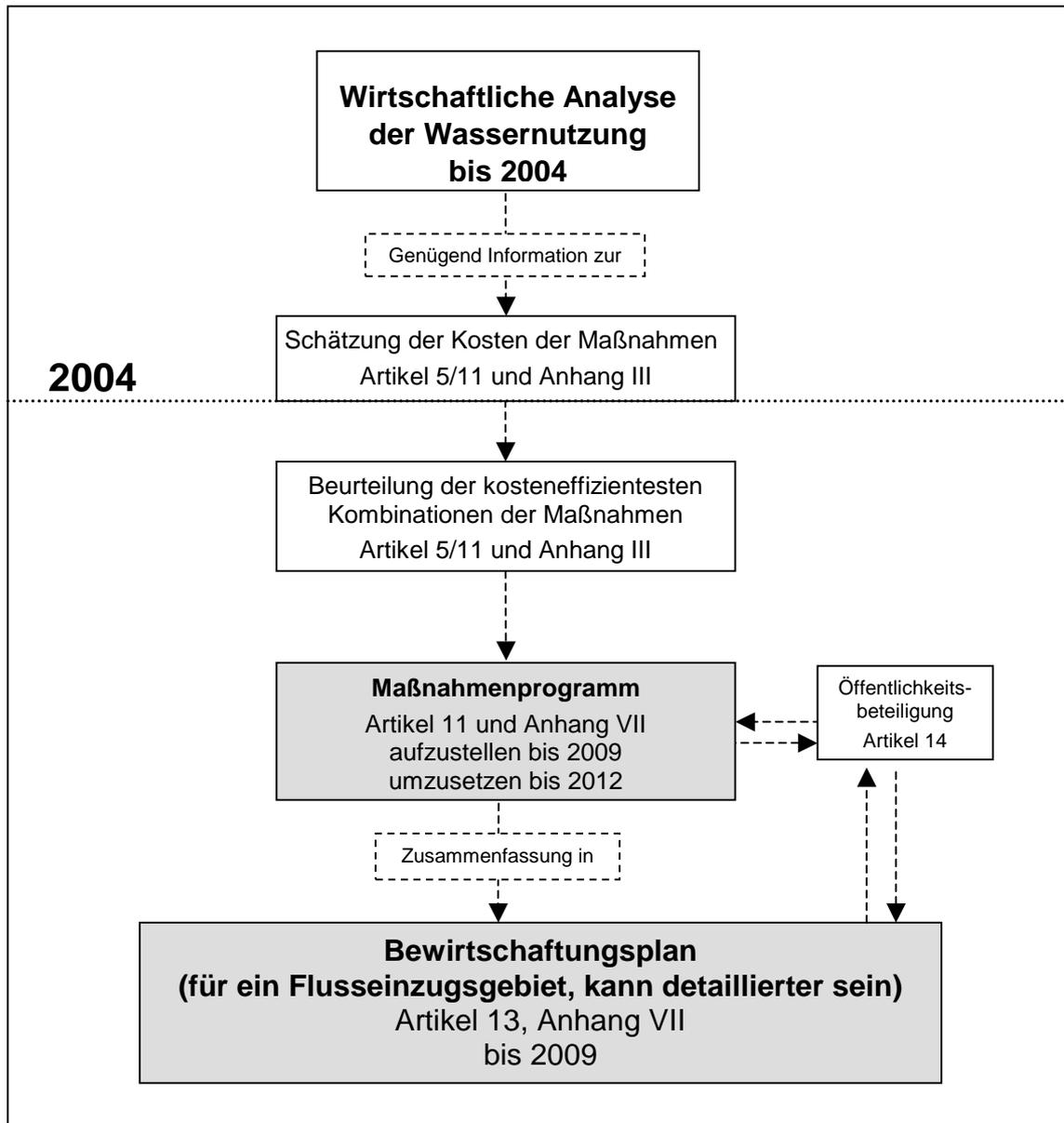
b) "die in bezug auf die Wassernutzung **kosteneffizientesten Kombinationen** der in das Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 aufzunehmenden Maßnahmen auf der Grundlage von **Schätzungen ihrer potentiellen Kosten** beurteilt werden können."

Der Begriff der Wassernutzung ist dabei in Artikel 2 definiert:

(39) " **Wassernutzung**: die Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung entsprechend Artikel 5 und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand. Diese Definition gilt für die Zwecke des Artikels 1 und der wirtschaftlichen Analyse gemäß Artikel 5 und Anhang III Buchstabe b);"

Damit wird Wassernutzung als eine Erweiterung des Begriffs der Wasserdienstleistungen definiert, und zwar um eine Liste von Handlungen, die noch nach Anhang II festzulegen sind.

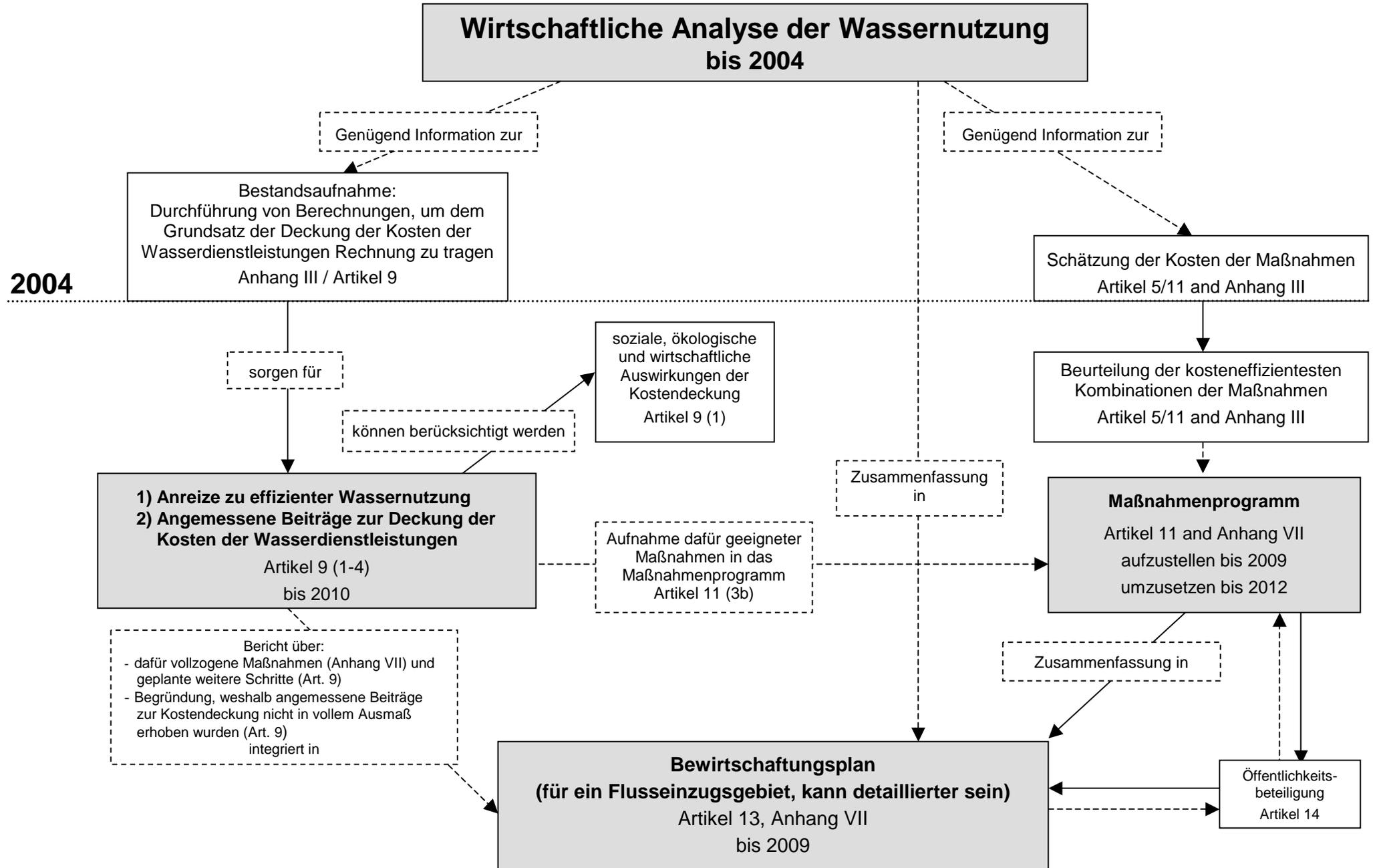
Insgesamt ist festzustellen, dass - wie auch bei den Informationsanforderungen bezüglich der Kostendeckung - die in der WRRL enthaltenen Regelungen zu den Maßnahmenprogrammen sehr allgemein und interpretationsbedürftig sind. Die Konkretisierung der WG Economics durch den "3-Stufen-Ansatz" (s. Kapitel 7.2) ist bisher noch nicht so weit ausgereift, als dass konkrete Anforderungen für die praktische Umsetzung ableitbar wären. Eine vorläufige Diskussion der bisher erkannten Probleme sowie möglicher erster Umsetzungsaktivitäten wird in Kapitel 7 dieses Berichts sowie in Bezug auf Deutschland in dem entsprechenden Kapitel der LAWA-Arbeitshilfe vorgenommen.



**Diagramm 3:** Maßnahmenprogramm und wirtschaftliche Analyse

### 4.3 Zusammenfassung der expliziten Funktionen

Im folgenden Diagramm werden die beiden expliziten Funktionen der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL zusammenfassend dargestellt um insbesondere deren Verbindung aufzuzeigen. Diese Verbindung entsteht hauptsächlich bei der Entwicklung von Maßnahmen, die als geeignet für die Umsetzung der Ziele des Artikels 9 angesehen werden (also zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen) und damit in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind (Artikel 11 (3b)). Gleichzeitig ist zu betonen, dass bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und insbesondere der Bewirtschaftungspläne laut Artikel 14 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.



**Diagramm 4:** Die Anforderungen an die wirtschaftliche Analyse – explizite Funktionen (Analyse explizit in der WRRL genannt)

## 5 Implizite Funktionen der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL

Im Gesamtkonzept der WRRL haben ökonomische Ansätze eine Reihe weiterer Funktionen, die für das Erreichen der Umweltziele von großer Bedeutung sind. Diese Funktionen werden hier "implizit" genannt, da die hierfür notwendigen Informationen nicht verpflichtend Bestandteil der wirtschaftlichen Analyse sind. Dennoch ist es wichtig, sich schon früh mit den möglichen Informationsanforderungen auseinanderzusetzen:

- Erstens handelt es sich hierbei um zentrale Punkte der WRRL, so dass z.B. mit der Konkretisierung von Begriffen wie "unverhältnismäßige Kosten" möglichst früh begonnen werden sollte;
- Zweitens ist es sinnvoll, die in 2004 explizit erforderlichen Informationen so aufzubereiten, dass sie auch für später zu beantwortende Fragestellungen nutzbar sind. Damit kann eine Doppelung von Arbeit vermieden werden.

Die impliziten Funktionen sind in diesem Kapitel in 2 Gruppen eingeteilt. Diese sind einerseits die Ausnahmetatbestände nach Artikel 4 (Kapitel 5.1), andererseits weitere EU-Aktivitäten im Rahmen der WRRL (Kapitel 5.2), bei denen ökonomische Erwägungen von Relevanz sein könnten.

### 5.1 Ausnahmetatbestände nach Artikel 4

In Artikel 4 finden sich eine Reihe von Ausnahmetatbeständen von den ökologischen Zielsetzungen, deren Anwendbarkeit teilweise mit Hilfe von ökonomischen Überlegungen zu beurteilen ist.

#### 5.1.1 Die Ausweisung erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper

Eine besondere Stellung innerhalb dieser Ausnahmetatbestände hat die Ausweisung erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper (HMWB).<sup>7</sup> Im Rahmen dieses mehrstufigen Ausweisungsprozesses kann die wirtschaftliche Analyse an mindestens zwei Stellen einen Beitrag leisten:

- bei der Beurteilung, ob die für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Maßnahmen **"signifikante negative Auswirkungen"** auf eine Reihe von Tätigkeiten haben (Artikel 4 (3a));
- bei der Beurteilung, ob die nutzbringenden Ziele, denen die veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aufgrund von **"unverhältnismäßigen Kosten"** nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen (Artikel 4 (3b)).

Daher ist es wichtig, die Aktivitäten zur Ausweisung von HMWB und zur wirtschaftlichen Analyse zu "vernetzen". Auf EU-Ebene hat schon ein Austausch der zwei

---

<sup>7</sup> S. hierzu auch Fußnote 2.

Working Groups (kurz WG) "Economics" und "HMWB" begonnen. Zum zentralen Begriff der "unverhältnismäßigen Kosten" wird von der WG "Economics" ein Informationsblatt erstellt. In Deutschland wird derzeit im Rahmen eines BMU/UBA-Projektes die Bedeutung ökonomischer Überlegungen für die Ausweisung von HMWB analysiert.

### 5.1.2 Weitere Ausnahmen

Bei der Beurteilung weiterer Ausnahmetatbestände kann die wirtschaftliche Analyse folgende wertvolle Beiträge leisten:<sup>8</sup>

Bei der Verlängerung der Fristen für die Erreichung der Umweltziele (Artikel 4 (4)):

- die Beurteilung, ob eine fristgerechte Verwirklichung von Verbesserungen **"unverhältnismäßig hohe Kosten"** verursachen würde (4 ii).

Bei der Verwirklichung weniger strenger Umweltziele (Artikel 4 (5)):

- die Beurteilung, ob das Erreichen der Ziele **"unverhältnismäßig teuer"** wäre;
- die Beurteilung, ob die Erfordernisse zur Durchführung menschlicher Tätigkeiten nicht durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere und nicht mit **"unverhältnismäßig hohen Kosten"** verbundene Umweltoption darstellt (Artikel 4 (5a));
- ein Beitrag zum **"vernünftigen Ermessen"**, ob die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten nicht hätten vermieden werden können (Artikel 4 (5b));
- ein Beitrag zur Beurteilung, ob alle **"praktikablen Vorkehrungen"** getroffen wurden, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen (Präambel (31)).

Bei der Ausnahme einer Verschlechterung des Umweltzustands aufgrund von physischen Änderungen/nachhaltigen menschlichen Entwicklungstätigkeiten (Artikel 4 (7)):

- ein Beitrag zur Beurteilung, ob alle **"praktikablen Vorkehrungen"** getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu vermeiden (Artikel 4 (7a));
- ein Beitrag zur Beurteilung, ob der **Nutzen** der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung **größer ist als der Nutzen** durch die Verwirklichung der Umweltziele von Artikel 4 (Artikel 4 (7c));

---

<sup>8</sup> Bei der Erlaubnis einer vorübergehenden Verschlechterung des Umweltzustands eines Wasserkörpers (Artikel 4 (6)) spielen wirtschaftliche Überlegungen über die Begriffe der "praktikablen Vorkehrungen" sowie der "vernünftigen Einschätzung" eine marginale Rolle, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

- die Beurteilung, ob die nutzbringenden Ziele dieser Änderungen aufgrund "**unverhältnismäßiger Kosten**" nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können (Artikel 4 (7d)).

Alle diese Beiträge der wirtschaftlichen Analyse wären bis 2009/2015 zu leisten, und das nur fallweise, wenn der Mitgliedstaat den Ausnahmetatbestand für einen bestimmten Teil eines Flusseinzugsgebiets in Anspruch nehmen möchte. Zusätzlich handelt es sich hierbei um die "Konkretisierung" unbestimmter Rechtsbegriffe. Dies ist in den vorliegenden Fällen auch ein politisch/wissenschaftlicher Prozess, der in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EU erfolgen muss. Ein einheitliches EU-weites ökonomisches Verständnis dieser Begrifflichkeiten wäre sehr erstrebenswert, insbesondere um die Vergleichbarkeit der Umsetzung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und Verzerrungen zu vermeiden.

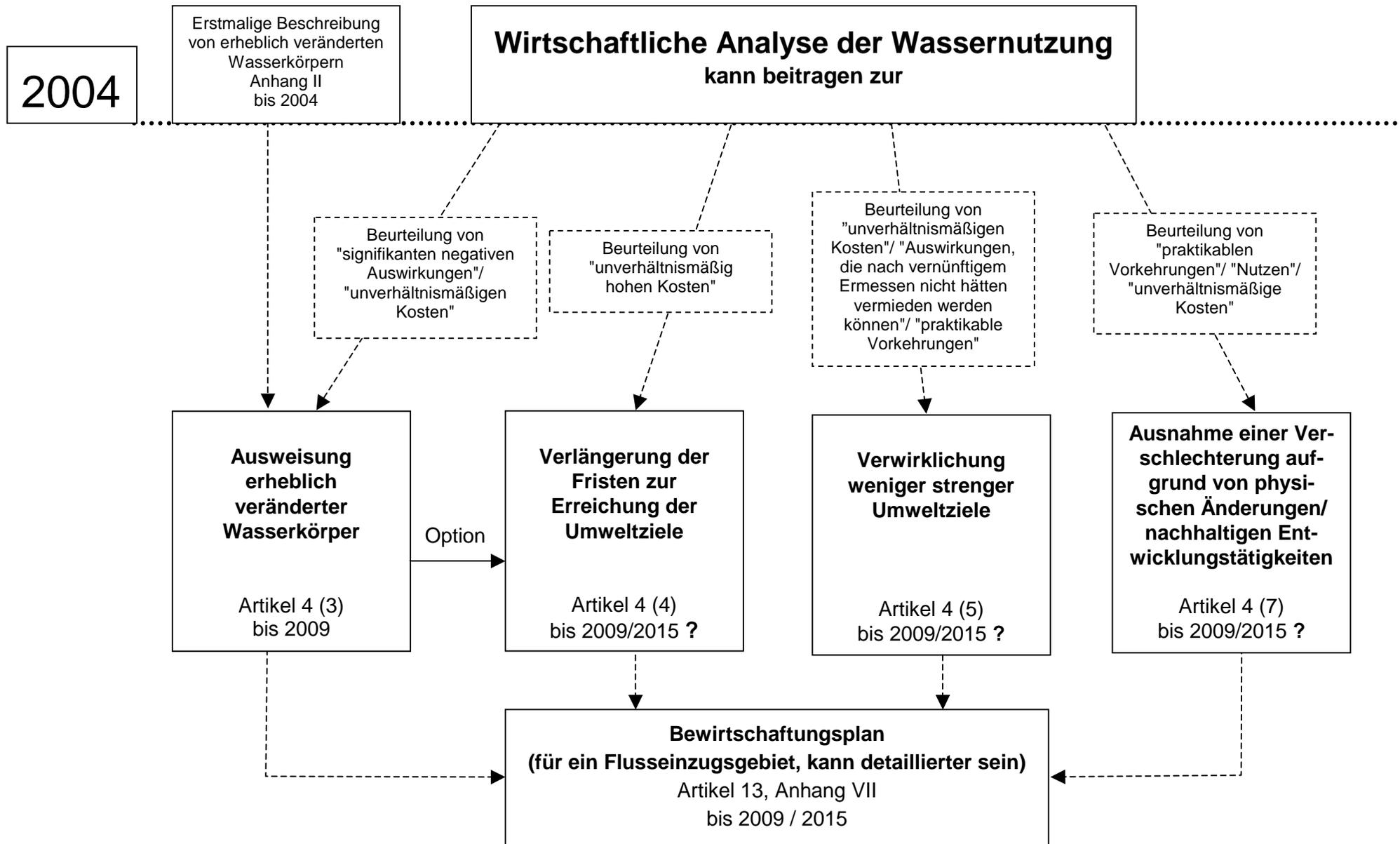
Aufgrund ihrer niedrigeren zeitlichen Priorität und den schon begonnen relevanten Vorarbeiten auf EU-Ebene werden diese impliziten Funktionen in der vorliegenden Analyse nicht weiter betrachtet.

### 5.1.3 Zusammenfassung der Ausnahmetatbestände nach Artikel 4

Folgendes Diagramm gibt einen Überblick über die impliziten Funktionen der wirtschaftlichen Analyse in Bezug auf die Ausnahmetatbestände nach Artikel 4 der WRRL.

Für die Ausweisung der HMWB, die nach Artikel 4 (3b) Bestandteil der Bewirtschaftungspläne ist, ist ein enger Zeitrahmen bis 2009 vorgegeben. Die anderen Ausnahmen müssen auch in den Bewirtschaftungsplänen begründet werden; damit ergibt sich ein erster dafür möglicher Termin 2009. Eventuell können aber diese Ausnahmetatbestände auch erst in der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne 2015 (Artikel 13 (7)) in Anspruch genommen und begründet werden. Der Grund dafür könnte sein, dass die für die Inanspruchnahme der Ausnahmen bezüglich der Umweltziele notwendigen Informationen 2009 noch nicht vorliegen. Zu dieser terminlichen Frage besteht noch weiterer Klärungsbedarf.

Es ist hierbei zu betonen, dass bei einer Ausweisung eines Wasserkörpers als HMWB die Option besteht, zusätzlich den Ausnahmetatbestand der Verlängerung der Fristen zur Erreichung der Umweltziele (Artikel 4 (4)) in Anspruch zu nehmen.



**Diagramm 5:** Die Anforderungen an die wirtschaftliche Analyse: implizite Funktionen (die Analyse ist nicht explizit in der WRRL genannt)

## 5.2 Weitere EU-Aktivitäten im Rahmen der WRRL

Die Informationen der wirtschaftlichen Analyse könnten theoretisch auch für weitere EU-Aktivitäten im Rahmen der WRRL nützlich sein. In der WRRL findet sich ein möglicher Bezug auf wirtschaftliche Aspekte bei:

- den Strategien gegen die Wasserverschmutzung (Artikel 16, insbesondere bei der Festlegung von Begrenzungen für prioritäre Stoffe, Artikel 16 (6));
- der Festlegung von Begrenzungen prioritärer gefährlicher Stoffe (Präambel (43));
- den Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung (Artikel 17, insbesondere bei Maßnahmenvorschlägen, Artikel 17 (2)).<sup>9</sup>

Die Arbeiten der EU in diesen Gebieten haben begonnen und orientieren sich an unterschiedlichen Zeithorizonten. Eine Reihe dieser Aktivitäten müssen von der EU abgeschlossen sein, bevor die erste wirtschaftliche Analyse 2004 fertiggestellt ist. Daher werden Informationen der wirtschaftlichen Analyse im ersten Schritt hierfür nicht nutzbar sein. Es muss geklärt werden, inwieweit die nach 2004 für die EU noch verbleibenden Aufgaben auf die wirtschaftlichen Erwägungen zurückgreifen werden, die in der wirtschaftlichen Analyse enthalten sind. Falls dafür mehr ökonomische Informationen benötigt werden sollten als die wirtschaftliche Analyse 2004 sowieso schon beinhaltet, dann müsste die EU diese Informationserfordernisse zum gegebenen Zeitpunkt konkretisieren.

Daher wird von einer näheren Betrachtung dieser (potentiellen und noch nicht konkretisierten) Anforderungen bei der weiteren Erarbeitung einer Handlungsanleitung zur Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL zunächst abgesehen.

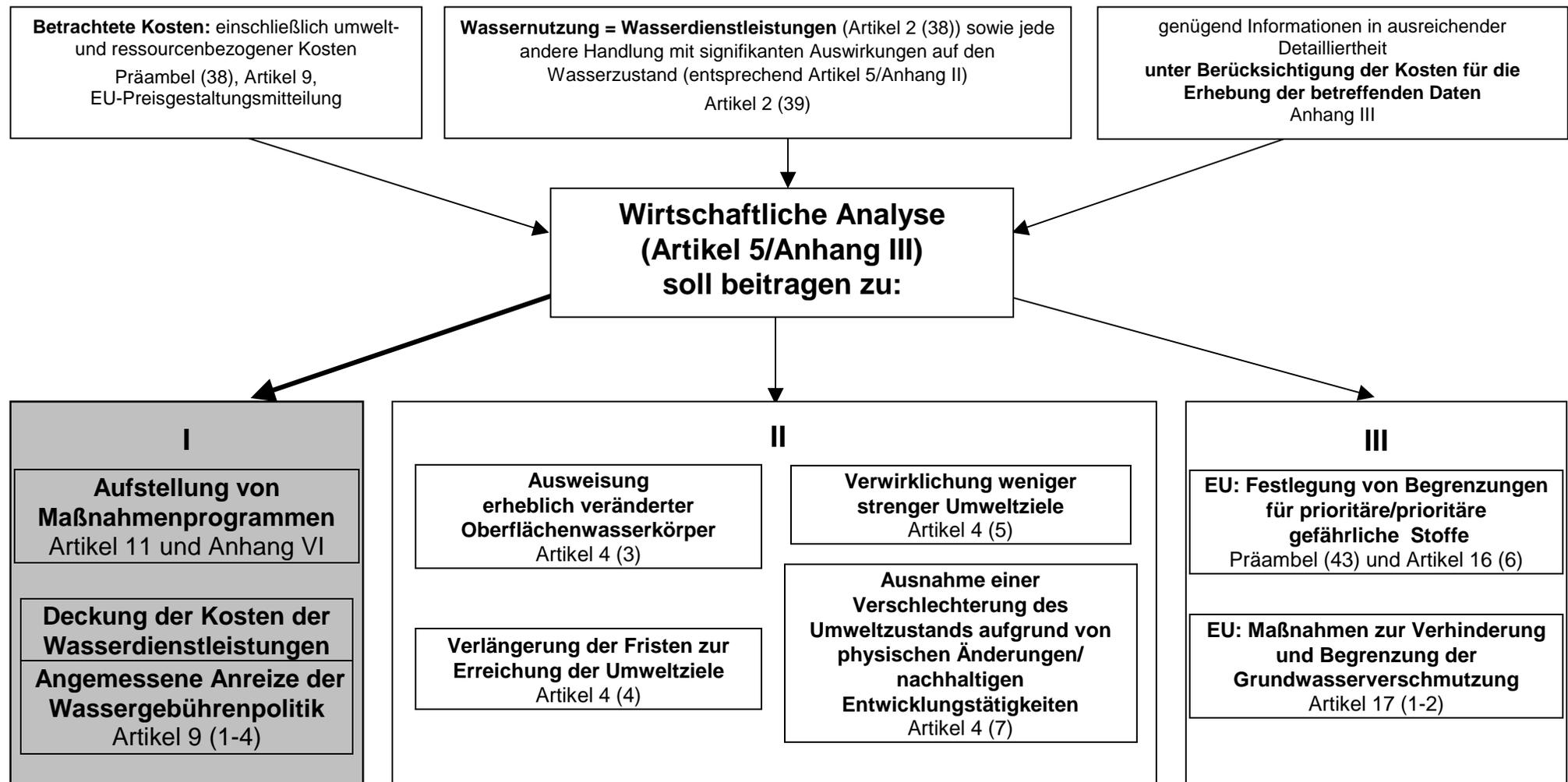
---

<sup>9</sup> Hierbei wird auf eine zeitliche Inkonsistenz hingewiesen: der Vorschlag der Kommission für spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung muss laut Artikel 17 (1 und 2) innerhalb von zwei Jahren bis Ende 2002 vorliegen und soll die Analysen nach Artikel 5 berücksichtigen. Diese Analysen werden jedoch erst im Jahre 2004 fertiggestellt sein, also zwei Jahre später.

## **6 Überblick über die Funktionen der wirtschaftlichen Analyse**

In folgendem Diagramm wird ein Überblick über die verschiedenen Funktionen der wirtschaftlichen Analyse gegeben. Die Gruppe I stellt die expliziten Funktionen dar, die bis 2004 erfüllt werden müssen.

Alle weiteren Funktionen der wirtschaftliche Analyse entstehen nicht aus formalen Anforderungen der WRRL. Die Gruppe II besteht aus den Ausnahmetatbeständen nach Artikel 4 (inklusive der Ausweisung erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper). In der Gruppe III sind die Funktionen zusammengefasst, welche die wirtschaftliche Analyse zu einem späteren Zeitpunkt für weitere EU-Aktivitäten im Rahmen der WRRL haben könnte.



**Diagramm 6:** Funktionen der wirtschaftlichen Analyse in der Wasserrahmenrichtlinie (Grau: explizite Funktionen)

## 7 Durchführung der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL

Trotz der offenen Fragen, die sich aus dem Richtlinien text ergeben und der bisher nicht abgeschlossenen Interpretation und Konkretisierung auf EU-Ebene darf bei der praktischen Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse keine Zeit verloren werden. Die äußerst enge Frist bis 2004 ergibt die Notwendigkeit, mit den Arbeiten zur praktischen Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu beginnen, auch wenn das gesamte Ausmaß und in Teilen auch der erforderliche Detaillierungsgrad noch nicht bekannt sind. Alle Ausführungen in diesem Kapitel sind in Abhängigkeit von den Diskussionen auf EU-Ebene zu verstehen.

Zunächst werden in Kapitel 7.1 derzeit laufende und weitere wünschenswerte Vorarbeiten zur praktischen Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse nach der WRRL skizziert.

In Kapitel 7.2. werden Elemente für eine praktische Umsetzung in Deutschland entworfen. Dabei werden Interpretationsschwierigkeiten relevanter Passagen der WRRL - insbesondere bezüglich ihrer praktischen Umsetzbarkeit – angesprochen, um zugleich die bisher ersichtlichen Interpretationen auf EU-Ebene aufzuzeigen, falls solche bislang erkennbar sind, wie z.B. der "3-Stufen-Ansatz". Da dies ein gerade sich abspielender Prozess ist, müssen diese Ausführungen ggf. den europäischen Entwicklungen angepasst werden.

Diese Betrachtungen stellen die Grundlage für das entsprechende Kapitel der wirtschaftlichen Analyse der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL dar. Die bisher erkannten Eckpunkte zur praktischen Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse werden darin aufgezeigt und zur Diskussion gestellt. Insbesondere wird zu den einzelnen Themen ein Schwerpunkt auf die Arbeiten gesetzt, mit denen in Deutschland nach einer weiteren Klarstellung, hauptsächlich in Bezug auf die Datenverfügbarkeit, begonnen werden kann.

### 7.1 Vorarbeiten zur praktischen Umsetzung

Anhaltspunkte für eine flächendeckende Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse in Deutschland können über Erfahrungen/Handlungsanleitungen auf EU-Ebene sowie über die Durchführung von Pilotprojekten innerhalb Deutschlands gefunden werden. Dazu kann folgendes festgehalten werden:

- Die Erarbeitung praktischer "Guidelines" durch die WG "Economics" hat begonnen und soll bis Oktober 2001 im Entwurf vorliegen. Darin dürften weitere Anhaltspunkte auch für die Umsetzung in Deutschland enthalten sein.
- Im Rahmen von "scoping studies" (Vorstudien) werden von einigen Mitgliedstaaten (unter dem Vorsitz Großbritanniens) bis September 2001 Möglichkeiten und Probleme der praktischen Umsetzung erkundet; diese Erkenntnisse werden in die Überarbeitung der europäischen "Guidelines" einfließen.
- Eine grundsätzliche Frage, die möglichst früh geklärt werden muss, ist der notwendige Detaillierungsgrad der wirtschaftlichen Analyse. Eine Analyse über ein ganzes Flusseinzugsgebiet erscheint nicht sinnvoll; vielmehr sollte jeweils eine

Analyse für kleinere, zusammenhängende Abschnitte ("coherent areas") durchgeführt werden, die in einem zweiten Schritt zusammenzufassen sind. Auch zu diesem Thema wird derzeit in der WG "Economics" ein Informationsblatt erarbeitet. Es wäre sinnvoll, wenn sich die Abschnitte für die wirtschaftliche Analyse an denen für die Erfordernisse nach Anhang II orientieren, um weitere Komplikationen bei der Durchführung der Analysen zu vermeiden.

- In Deutschland wird bald das Mittelrhein-Pilotprojekt "Ökonomische Bilanzierung der Wassernutzung" (ÖkoBilWasser) beginnen, welches ein Teilprojekt des Pilotprojektes "Bewirtschaftungsplan Mittelrhein" ist. Dabei wird die praktische Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse nach den bisher erkannten Minimalanforderungen der WRRL (die für eine flächendeckende Umsetzung besonders interessant ist) und nach "best practice" - Anforderungen durchgeführt. Die Kosten für die Erhebung der zwei Analyseebenen werden getrennt erhoben, was für die Praktikabilität der gewählten Ansätze von Interesse ist.
- Es wäre sinnvoll, bis zum Ende des Jahres weitere 2-3 Pilotprojekte in Deutschland zu initiieren. In enger Zusammenarbeit mit der schon konzipierten Pilotstudie am Mittelrhein und den laufenden Entwicklungen auf EU-Ebene können dadurch wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.
- Auf der Basis der Erfahrungen in den Pilotprojekten zur wirtschaftlichen Analyse kann die LAWA-Arbeitshilfe in dem Punkt der wirtschaftlichen Analyse konkretisiert werden. Insbesondere werden die Pilotprojekte verschiedene Aspekte der Datenverfügbarkeit klären können. Da der Umfang und Detailliertheitsgrad der wirtschaftlichen Analyse unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten festzulegen ist, stellt die Überprüfung der verfügbaren Daten einen wichtigen Schritt in Richtung einer flächendeckenden Durchführung der wirtschaftlichen Analyse dar.

## 7.2 Praktische Umsetzung der Bestimmungen der WRRL in Deutschland

Die notwendigen Informationen für die expliziten Funktionen der wirtschaftlichen Analyse sind in der WRRL wenig konkretisiert. Auch die bisherigen Diskussionen auf EU-Ebene haben sich bisher wenig auf die Erstellung einer Liste von "Minimalanforderungen" bezogen.

Der Beitrag wirtschaftlicher Überlegungen insbesondere bei der Auswahl von Maßnahmen wird intensiv in der WG Economics diskutiert. Dabei wurde ein "3-Stufen-Ansatz" beschlossen, um damit den Einfluss wirtschaftlicher Aspekte zu gewährleisten und gleichzeitig die Umsetzungskosten so gering wie möglich zu halten. Dieses Vorgehen beinhaltet folgende drei Stufen:

1. Stufe (bis 2004): Durch die "Bestandsaufnahme" in der ersten wirtschaftlichen Analyse können erste Aussagen über den Kostendeckungsgrad der Wasserdienstleistungen getroffen sowie noch fehlende relevante Daten (z.B. zu den Umweltkosten) identifiziert werden. Gleichzeitig soll, in enger Abstimmung mit den Arbeiten zur Bestandsaufnahme des Zustandes der Wasserkörper (Artikel 5 schreibt eine Analyse der Merkmale der Wasserkörper sowie eine Überprüfung der Auswirkungen menschl-

cher Aktivitäten vor), eine Projektion der Situation für das Jahr 2015 stattfinden. Dieses "Basisszenario" (bei dem die Umsetzung anderer wasserrelevanter EU-Richtlinien vorausgesetzt wird), kann durch weitere (optimistische oder pessimistische) Szenarien ergänzt werden. Gleichzeitig sind Aussagen zur Kosteneffizienz von Maßnahmenarten zu treffen.

2. Stufe (bis 2007): auf der Grundlage des "Basisszenarios" kann der projizierte erwartete Umweltzustand der Wasserkörper mit den Zielsetzungen der WRRL bezüglich der Umweltqualität verglichen werden. Gleichzeitig sollte eine genauere Einschätzung des Kostendeckungsgrades der Wasserdienstleistungen durch eine verbesserte Datenlage möglich sein.

3. Stufe (bis 2009): diese Stufe stellt die wirtschaftliche Analyse der Maßnahmenprogramme dar:

- Falls in der 2. Stufe festgestellt wurde, dass ein Wasserkörper die Umweltziele (voraussichtlich) erfüllen wird, ist keine zusätzliche wirtschaftliche Analyse notwendig. Die "Standardmaßnahmen" zum Erhalt des guten Zustands des Wasserkörpers sowie die für die Erfüllung anderer wasserrelevanter EU-Richtlinien notwendigen Maßnahmen müssen in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden.
- Falls aber die Umweltziele bis 2015 nicht erreicht werden, sind zusätzliche Maßnahmenprogramme zu identifizieren und aufzustellen. Falls die Kosten dieser Maßnahmen eindeutig verhältnismäßig sind, reicht die Durchführung einer Kosten-Effektivitätsanalyse zur Auswahl der kostengünstigsten Alternative. Dabei können auch über die Erreichung der Umweltziele gehende Auswirkungen außerhalb des betroffenen Wasserkörpers mit berücksichtigt werden. Bei unverhältnismäßigen Kosten sind Nutzen und Kosten von Maßnahmen gegenüberzustellen.

Insgesamt werden auch solche Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme integriert sein müssen, die bis 2010 zu einem angemessenen Beitrag der verschiedenen Sektoren (Industrie, Haushalte, Landwirtschaft) zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen führen sowie zu einer Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen setzt.

### **7.2.1 Kostendeckung der Wasserdienstleistungen/ Anreizstrukturen**

In Anhang III wird nicht spezifiziert, welche konkreten "einschlägigen Berechnungen" für die Ziele von Artikel 9 durchzuführen sind. Dennoch findet sich in Anhang III eine unverbindliche Auflistung von Informationskategorien, die für die Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung relevant sind. Es wird aber explizit betont, dass "langfristige Voraussagen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser" (Anhang III (a)) erforderlich sind. Auf der Basis dieser Vorschläge wird hier versucht, ein Überblick über die notwendigen Daten zu geben.

Als definitorische Basis bei den einzelnen Kostenkategorien, die für das Prinzip der Kostendeckung relevant sind, können die allgemeinen Beschreibungen in der Mit-

teilung der Kommission zur Preisgestaltung<sup>10</sup> dienen. Darauf aufbauend können in Deutschland auf Basis der Datenverfügbarkeit Konkretisierungen vorgenommen werden, um zu einer "Minimalliste" an Informationsanforderungen zu kommen. Die Festlegung von "best practice" - Anforderungen wäre gerade im Hinblick auf zukünftige Überarbeitungen (zu den ersten Bewirtschaftungsplänen 2009 oder zur zweiten wirtschaftlichen Analyse 2013?) hilfreich, damit die dazu notwendigen Forschungsarbeiten bereits heute beginnen können.

Diese "Interpretation" der bisher sehr allgemeinen Vorgaben müsste dann auf EU-Ebene auch von den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission als ausreichend angesehen und übernommen werden. Trotz der Unsicherheiten dieses Vorgehens und des dadurch potenziell entstehenden Anpassungsbedarfs dieser Minimalliste wäre es von Vorteil, wenn Deutschland mit diesem Schritt eine Vorbildfunktion in diesem wichtigen Bereich übernehmen könnte.

Es ist hierbei zu betonen, dass die Beachtung der Kosten zur Durchführung der wirtschaftlichen Analyse dazu führen wird, dass bis 2004 größtenteils nur eine Bestandsaufnahme und ggf. Neustrukturierung vorhandener Daten erfolgen kann. Als "best practice" könnte zu den einzelnen Datenkategorien hinzugefügt werden, welche Kosten für zusätzliche, notwendige Datenerhebungen zu erwarten sind.

Eine für die Datenerfordernisse besonders wichtige Frage ist, ob langfristige Voraussagen (trends) für die einzelnen Informationskategorien erforderlich sind (zusätzlich zu den in Anhang III (a) geforderten Voraussagen zu Wasserangebot/nachfrage). Dieser Punkt wird derzeit auf EU-Ebene diskutiert; dabei muss auch geklärt werden, ob Voraussagen zu einem Zeitpunkt x (2015?) dann ausreichend wären.

### **7.2.1.1 Finanzielle Kosten**

Über die finanziellen Kosten von Wasserdienstleistungen liegt in Deutschland eine Fülle von Informationen vor. Unter den Begriff der Wasserdienstleistungen fallen unter anderem die:

- öffentliche Wasserversorgung,
- kommunale Abwasserbeseitigung,
- industriell-gewerblich Wasserversorgung (Eigenförderung),
- landwirtschaftliche Wasserversorgung (Beregnung),
- Direkteinleiter und
- der Betrieb von Aufstauungen für alle Zwecke (z.B. Schifffahrt, Elektrizitätserzeugung).

Um diese aber EU-weit vergleichbar nach Flusseinzugsgebieten zu aggregieren und in die wirtschaftliche Analyse zu integrieren, ist eine gemeinsame Definition und

---

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Die Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen“, KOM (2000) 477 endgültig vom 26. Juli 2000.

Abgrenzung der finanziellen Kosten notwendig. Eine solche Definition könnte beispielsweise folgende Kostenkategorien beinhalten:

- Betriebs- und Wartungskosten (einschließlich Steuern, Konzessionsabgaben, Instandhaltungskosten) und
- Kapitalkosten (Abschreibungen (explizit in Anhang III genannt), Kapital- und Zinsrückzahlungen und gegebenenfalls Eigenkapitalrendite)

zur Bereitstellung und Verwaltung der Wasserdienstleistungen.<sup>11</sup>

### **7.2.1.2 Umweltkosten**

Umweltkosten sind in der Preismitteilung der Kommission<sup>12</sup> definiert als:

"[...] Kosten für Schäden, die der Wasserverbrauch<sup>13</sup> für Umwelt, Ökosysteme und Personen mit sich bringt, die die Umwelt nutzen (z. B. durch Verschlechterung der ökologischen Qualität von aquatischen Ökosystemen oder die Versalzung oder qualitative Verschlechterung von Anbauflächen)".

Bisher ist eine Erfassung und insbesondere Monetarisierung von Umweltkosten – insbesondere von solchen, die durch die Wasserdienstleistungen entstehen – nur vereinzelt und nicht flächendeckend vorhanden. Gründe dafür sind große methodische Probleme und Unsicherheiten sowie die hohen Kosten der Durchführung entsprechender Analysen. Daher wird keine vollständige Auflistung der Umweltkosten von Wasserdienstleistungen bis 2004 möglich sein. Dies wird in den anderen Mitgliedstaaten ähnlich sein, so dass diese "Lücke" in der ersten wirtschaftlichen Analyse von der EU-Kommission mit ziemlicher Sicherheit nicht als problematisch beurteilt werden wird.

Dennoch ist eine erste überblicksartige Erfassung der Umweltbeeinträchtigungen in enger Zusammenarbeit mit der Bestandsaufnahme nach Anhang II möglich (z.B. durch die Erfassung der Schadstofffrachten der Abwassereinleiter), die eine Grundlage für eine genauere zukünftige Betrachtung der Umweltkosten bieten kann. Zusätzlich sollten bald Aktivitäten initiiert werden, die bis 2009 (erster Bewirtschaftungsplan, Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 9 der WRRL) die Erstellung einer flächendeckenden Umweltkostenaufstellung ermöglichen.

---

<sup>11</sup> In Anlehnung an die Mitteilung der Kommission zur Preisgestaltung, S. 10.

<sup>12</sup> S. Mitteilung der Kommission zur Preisgestaltung, S. 10.

<sup>13</sup> Hier liegt ein Übersetzungsfehler vor: der englische, richtige Begriff "water uses" ist als "Wasserverbrauch" übersetzt worden; richtig ist: "Wassernutzungen".

### 7.2.1.3 Ressourcenkosten

Ressourcenkosten sind in der Preisgestaltungsmitteilung der Kommission<sup>14</sup> definiert als

"[...] **Kosten für entgangene Möglichkeiten**, unter denen andere Nutzungszwecke infolge einer Nutzung der Ressource über ihre natürliche Wiederherstellungs- oder Erholungsfähigkeit hinaus leiden (z.B. in Verbindung mit einer übermäßigen Grundwasserentnahme)."

Darüber hinaus können Ressourcenkosten auch bei einer Verknappung durch Verschmutzung entstehen, wenn dadurch eine Knappheit an Wasser mit ausreichender Qualität besteht.

Generell kann in Deutschland davon ausgegangen werden, dass keine Ressourcenkosten anfallen, da im Normalfall keine Wasserknappheit besteht und damit auch keine Nutzungskonkurrenz. Dennoch könnten in regionalen Einzelfällen, in denen Wasserknappheit existiert, Ressourcenkosten von Bedeutung sein.

### 7.2.1.4 Wassernachfrage/angebot

Hier sind, wie bereits erwähnt, von der WRRL explizit auch langfristige Voraussagen gefordert. Eine Aufteilung der Information zur Wassernachfrage in die drei Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft erscheint sinnvoll.

### 7.2.1.5 Preise und Gebühren

Zur Schaffung angemessener Anreize der Wassergebührenpolitik (mit dem Ziel einer effizienten Wassernutzung) bis 2010 (Artikel 9 (1)) sind zunächst bis 2004 eine Fülle grundlegender Informationen notwendig.

Die relevanten finanziellen Ströme im Bereich der Wasserdienstleistungen können grob in folgende 3 Kategorien eingeteilt werden:

- Zahlungen des Staates (Subventionen an Wasserdienstleister/Nutzer);
- Zahlungen der Nutzer von Wasserdienstleistungen (an die Wasserdienstleister (Preise der Dienstleistungen)/den Staat (Gebühren, Abgaben) und
- Zahlungen der Wasserdienstleister an den Staat (Gebühren, Abgaben, Entgelte).

Die Zahlungen der Nutzer sind auch für das Kostendeckungsprinzip besonders interessant: der tatsächlich vorherrschende Grad der Kostendeckung im Flusseinzugsgebiet kann nur festgestellt werden, indem die tatsächlich bezahlten Preise bekannt sind. Da das Ziel angemessener Beiträge zur Kostendeckung einzeln für die 3 Sektoren (Industrie, Haushalte, Landwirtschaft) erreicht werden soll, ist auch eine gesonderte Ausweisung der Preise jeweils nach diesen Sektoren sinnvoll.

Zur Erreichung angemessener Anreize der Wassergebührenpolitik wären in einem zweiten Schritt Informationen über die Reaktionsmuster der Nutzer auf Preisveränderungen notwendig (Elastizitäten), um in einem dritten Schritt die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

---

<sup>14</sup> S. Mitteilung der Kommission zur Preisgestaltung, S. 10.

### **7.2.1.6 Leistungen der Wasserdienstleister**

Neben den Informationen zu den für die Wasserdienstleistungen relevanten finanziellen Strömen ist die Erfassung der damit zusammenhängenden Leistungen der Wasserdienstleister notwendig. Diese Erfassung der Menge des Produktes/der Dienstleistung, die jeweils von den Wasserdienstleistern erbracht wird (z.B. Menge des gelieferten Wassers, Menge des behandelten Abwassers) sollte dabei in enger Zusammenarbeit mit der Bestandsaufnahme nach Anhang II stattfinden.

### **7.2.2 Maßnahmenprogramme**

Die wirtschaftliche Analyse soll bis 2004 ausreichend Informationen enthalten, um die kosteneffizientesten Kombinationen von Maßnahmen beurteilen zu können (Anhang III (b)). Dies stellt eine gewisse Inkonsistenz der WRRL in Bezug auf die wirtschaftliche Analyse dar, denn:

- Die Bestandsaufnahme zum Zustand der Wasserkörper wird erst 2004 erstellt sein.
- Die Maßnahmenprogramme werden erst 2009 erstellt. Daher wird bis 2004 nicht ersichtlich sein, in welchen Flusseinzugsgebieten/"coherent areas" überhaupt Maßnahmen zu ergreifen sind (weil die Erreichung der Umweltziele nach Artikel 4 gefährdet ist) sowie welche konkreten Probleme damit zu lösen sind.
- Gleichzeitig bezieht sich die Erstellung der Maßnahmenprogramme auf den Begriff der Wassernutzungen. Dieser wird erst 2004 konkretisiert sein, da erst zu diesem Zeitpunkt die Handlungen identifiziert sein werden, die signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben (s. Definition der Wassernutzungen, Artikel 2 (38)).

Damit ist ersichtlich, dass die wirtschaftliche Analyse 2004 schon aus logischen Gründen nicht genügend Informationen zur Beurteilung von Maßnahmen beinhalten kann. Diese Tatsache ist auf EU-Ebene erkannt; die Arbeiten der WG Economics lassen auf eine realistische Interpretation des Anhang III (b) schließen. Die Beurteilung der kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen wird auf einen zweiten Schritt nach 2004 verschoben. Bis 2004 wird vermutlich eine Aufstellung der Kosten von "Standardmaßnahmen" sowie eine Liste vorbereitender Arbeiten zur wirtschaftlichen Beurteilung als Minimalanforderung beschlossen werden.

Es ist zu betonen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der WG "Economics" und der WG "Impacts and Pressures" in Bezug auf die Festlegung der signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand begrüßenswert wäre. Von dieser Festlegung hängt nämlich die endgültige Definition der Wassernutzungen nach Artikel 2 (39) ab; durch die Zusammenarbeit kann eine Doppelung von Arbeit verhindert werden. Ähnliches gilt für die Verzahnung der jeweiligen Aktivitäten auf LAWA-Ebene in Deutschland.

## 8 Schlussbetrachtung

Es hat sich gezeigt, dass die wirtschaftliche Analyse einen der schwierigsten Bereiche im Rahmen der Umsetzung der WRRL darstellt. Schon auf analytischer Ebene sind die Bestimmungen der Richtlinie teils unkonkret beziehungsweise inkonsistent. Der technische Anhang III, der eigentlich die Spezifikationen der Umsetzung enthalten soll, ist sehr kurz und unpräzise gehalten. Daher ist eine Interpretation und Konkretisierung der ökonomischen Elemente der WRRL nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig. Die WG "Economics" ist zwar konstituiert und hat mit den Arbeiten hierzu begonnen; diese sind aber bisher nicht so weit fortgeschritten, dass in weiten Teilen noch keine konkreten Angaben für die praktische Umsetzung der wirtschaftlichen Analyse der WRRL gemacht werden können. Die Entwicklung von "Guidelines" von der EU-Kommission dürfte aber bis zum Ende 2001 wertvolle Hinweise für die Umsetzung bieten.

Dennoch muss in Deutschland mit der Umsetzung der bisher erkannten Anforderungen – zunächst innerhalb von Pilotprojekten - gerade in Anbetracht der engen Frist von 2004 begonnen werden. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten der Beantwortung noch offener methodischer und praktischer Fragen erörtert werden. Nach Bestätigung der gewählten pragmatischen Ansätze als ausreichend nach dem Wortlaut der WRRL auf EU-Ebene kann Deutschland damit wertvolle Impulse für die Umsetzung der Richtlinie liefern und eine gestaltende Rolle innerhalb Europas einnehmen.

## 9 Literatur

- Blöch, Helmut 2001: Europäische Ziele im Gewässerschutz. Auswirkungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf Deutschland. In: *Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall*, 48. Jg., Nr. 2, S. 168 - 172.
- Budnick, Rolf: Vorstellungen der LAWA zur Durchführung der wirtschaftlichen Analyse in der Flussgebietseinheit und zu den kostendeckenden Wasserpreisen. In Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Hrsg.) 2001: *EU – Wasserrahmenrichtlinie. Programm für die Zukunft im Gewässerschutz. Symposium zur Einführung der EU - Wasserrahmenrichtlinie am 13./14. Dezember 2000 in Schwerin*. Tagungsband. S. 111 – 116.
- Europäische Kommission 2000: *Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. Wasserpreispolitik in Theorie und Praxis. Anlage zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß betreffend die Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen*, SEK (2000) 1238 vom 26.7. 2000.
- Europäische Kommission 2000a: *Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Die Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen“*, KOM (2000) 477 endgültig vom 26. Juli 2000.
- Europäische Kommission 2000b: *Synthesis of discussions and decisions. First meeting of the informal "Water Framework Directive Economics" working group – 19. Dezember 2000, Brüssel*. Arbeitsdokument der Water Framework Directive/Economics Working Group vom 22. Dezember 2000.
- Europäische Kommission 2001: *Strategic Document. Common strategy on the implementation of the Water Framework Directive*. Entwurf vom 11. April 2001.
- Europäische Kommission 2001a: *Testing the guidance document on economic analysis in pilot river basins*. Arbeitsdokument, präsentiert auf dem 2. Treffen der Water Framework Directive/Economics Working Group, 19. und 20. März 2001 in Brüssel.
- Europäische Union 2000: *Richtlinie 2000/60/EC des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik*, ABl. der Europäischen Union vom 22.12.2000.
- Ewringmann, Dieter 2001: Probleme und Möglichkeiten einer Anlastung kostendeckender Wasserpreise. In Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Hrsg.) 2001: *EU – Wasserrahmenrichtlinie. Programm für die Zukunft im Gewässerschutz*. Symposium zur Einführung der EU - Wasserrahmenrichtlinie am 13./14. Dezember 2000 in Schwerin. Tagungsband. S. 117 – 118.
- French Ministry of Spatial Planning and Environment 2001: *Economic analysis in the Framework Directive. Logical stages and progressions. Working document*. Arbeitsdokument, präsentiert auf dem 2. Treffen der Water Framework Directive/Economics Working Group, 19./20. März 2001 in Brüssel.

- French Ministry of Spatial Planning and Environment/AScA 2001: *Economic analysis in the framework directive: Analysis of data required to conduct an economic analysis. Identification of links between physical data – economical data.* Arbeitsdokument, präsentiert auf dem 2. Treffen der Water Framework Directive/Economics Working Group, 19./20. März 2001 in Brüssel.
- French Ministry of the Environment and Regional Planning/AScA 2001a: *Methodology of economic analysis in the Water Framework Directive: Coherence and integration.* Arbeitsdokument, präsentiert auf dem 2. Treffen der Water Framework Directive/Economics Working Group, 19./20. März 2001 in Brüssel.
- French Ministry of the Environment and Regional Planning/AScA 2001b: *The elements of economic analysis required by the Water Framework Directive.* Arbeitsdokument, präsentiert auf dem 2. Treffen der Water Framework Directive/Economics Working Group, 19./20. März 2001 in Brüssel.
- Fuhrmann, Peter: 2001: Konsequenzen aus der EU – Wasserrahmenrichtlinie für die Wasserwirtschaft in Deutschland. In: *Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall*, 48. Jg., Nr. 2, S.183 – 186.
- Holzwarth, Fritz und Heide Jekel 2001: Umsetzung der EU – Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht. Diskussionsstand und Ausblick. In: *Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall*, 48. Jg., Nr. 2, S. 173 - 182.
- Kahlenborn, Walter 1999a: *Umwelt- und Ressourcenkosten von Wassernutzungen vor dem Hintergrund der künftigen Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.* Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Ecologic: Berlin.
- Kahlenborn, Walter et al. 1999: *Kostendeckung bei Wasserpreisen und Abwassergebühren vor dem Hintergrund der künftigen Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.* Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Ecologic: Berlin.
- Knopp, Günther-Michael 1999: Die künftige Europäische Wasserrahmenrichtlinie – Der deutsche Beitrag zur Entstehung und die deutsche Position zum Inhalt. In: *Zeitschrift für Wasserrecht*, 38. Jg. Nr. 4. S. 254-275.
- Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Hrsg.) 2001: *EU – Wasserrahmenrichtlinie. Programm für die Zukunft im Gewässerschutz.* Symposium zur Einführung der EU - Wasserrahmenrichtlinie am 13./14. Dezember 2000 in Schwerin. Tagungsband.
- Lanz, Klaus und Stefan Scheuer 2001: *EEB Handbook on EU Water Policy under the Water Framework Directive.* Brüssel.
- Schmalholz, Michael 2001: Die EU - Wasserrahmenrichtlinie – Der "Schweizer Käse" im europäischen Gewässerschutz ?. In *Zeitschrift für Wasserrecht*, 40. Jg. Nr. 2. S. 69 –140.

WATECO (2001): *Which approach should be adopted for the economic analysis ?*  
Arbeitsdokument, präsentiert auf dem 3. Treffen der Water Framework  
Directive/Economics Working Group, 18./19. Juni 2001 in Brüssel.

WATECO (2001): *The economic demand of the EU Water Framework Directive.*  
Arbeitsdokument, präsentiert auf dem 3. Treffen der Water Framework  
Directive/Economics Working Group, 18./19. Juni 2001 in Brüssel.

## Anhang I: Zitate zu wirtschaftlichen Aspekten in der WRRL

[Erklärung:

- Zitate aus der Wasserrahmenrichtlinie wie veröffentlicht am 22. Dezember 2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel.
- **fett**: Textpassagen mit Bezug zur ökonomischen Analyse
- unterstrichen: Textpassagen mit Fristen]

### Präambel (11)

"Gemäß Artikel 174 des Vertrags [hat] [...] diese Politik [die gemeinschaftliche Umweltpolitik] [...] auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem **Verursacherprinzip** zu beruhen."

### Präambel (12)

"[...] berücksichtigt die Gemeinschaft bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik [...] die **wirtschaftliche und soziale Entwicklung** der Gemeinschaft insgesamt, die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen sowie die **Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens.**"

### Präambel (29)

"Bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie [...] können die Mitgliedstaaten eine stufenweise Durchführung des Maßnahmenprogramms vorsehen, **um so die Durchführungskosten auf einen größeren Zeitraum zu verteilen.**"

### Präambel (31)

"In Fällen, in denen sich menschliche Tätigkeiten oder die natürlichen Gegebenheiten auf einen Wasserkörper in einer Weise auswirken, die es unmöglich oder **äußerst kostspielig** erscheinen lässt, einen guten Zustand zu erreichen, sind gegebenenfalls weniger strenge Umweltziele [...], wobei alle **praktikablen** Vorkehrungen getroffen werden müssen, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen."

### Präambel (36)

"Es ist **erforderlich**, eine Analyse der Merkmale eines Einzugsgebiets und der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sowie **eine wirtschaftliche Analyse** des Wassergebrauchs **zu erstellen.** [...]"

### Präambel (38):

"In den Maßnahmenprogrammen [zu Erreichung der Ziele der Richtlinie] sollten die Mitgliedstaaten auch den **Einsatz wirtschaftlicher Instrumente** vorsehen. Der **Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung** einschließlich **umwelt- und ressourcenbezogener Kosten** im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt sollte

insbesondere entsprechend dem **Verursacherprinzip** berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer **wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung auf der Grundlage langfristiger Voraussagen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser** in der Flussgebietseinheit."

#### Präambel (43):

"Die Wasserverschmutzung durch Einleitungen, Emissionen oder Verluste **prioritärer gefährlicher Stoffe** muss beendet oder schrittweise eingestellt werden. Das Europäische Parlament und der Rat sollten [...] festlegen, [...] welche spezifischen Maßnahmen gegen die Wasserverschmutzung durch solche Stoffe getroffen werden müssen, wobei alle bedeutenden Verschmutzungsquellen zu berücksichtigen und das Niveau und die Kombination von Begrenzungen unter dem **Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit** zu ermitteln sind."

#### Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

**(38)** " 'Wasserdienstleistungen': alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder **wirtschaftliche Tätigkeiten** jeder Art folgendes zur Verfügung stellen:

- a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;
- b) Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten;"

**(39)** " 'Wassernutzung': die Wasserdienstleistungen sowie **jede andere Handlung entsprechend Artikel 5** und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand. **Diese Definition gilt für die Zwecke des Artikels 1 und der wirtschaftlichen Analyse gemäß Artikel 5 und Anhang III Buchstabe b);**"

#### Art. 4 (Umweltziele)

**(3)** "Die Mitgliedstaaten können einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einstufen, wenn

- a) die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale dieses Körpers **signifikante negative Auswirkungen hätten auf:**
  - i) die Umwelt im weiteren Sinne,
  - ii) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
  - **iii) die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,**

- iv) die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung, oder
- v) andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,

b) die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder **aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht in sinnvoller Weise** durch andere Mittel **erreicht werden können**, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.

Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 [spätestens 9 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu veröffentlichenden] erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen. [Die **erstmalige Beschreibung** dieser Wasserkörper ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten entsprechend Art. 5 und Annex II, 1.1 (i) fällig.]

**(4)** "Die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen [spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

a) Der betreffende Mitgliedstaat gelangt zu dem Schluss, dass sich **vernünftiger Einschätzung nach** nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen erreichen lassen, und zwar aus wenigstens einem der folgenden Gründe:

- [...]
- ii) die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens würde **unverhältnismäßig hohe Kosten** verursachen;
- [...]

b) Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt und erläutert. [...]"

**(5)** "Die Mitgliedstaaten können sich für bestimmte Wasserkörper die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele als in Absatz 1 gefordert vornehmen, wenn sie durch menschliche Tätigkeiten, wie gemäß Artikel 5 Absatz 1 festgelegt, so beeinträchtigt sind oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass das Erreichen der Ziele in der Praxis nicht möglich **oder unverhältnismäßig teuer wäre**, und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die **ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse**, denen solche menschlichen Tätigkeiten dienen, können nicht durch andere Mittel erreicht werden, die eine wesentlich bessere und nicht mit **unverhältnismäßig hohen Kosten** verbundene Umweltoption darstellen.

b) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass

- im Hinblick auf Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen **nicht hätten vermieden werden können**, der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird;

- im Hinblick auf das Grundwasser unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem **Ermessen nicht hätten vermieden werden können**, die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands erfolgen.

c) [...]

d) Die **weniger strengen Umweltziele und die Gründe hierfür** werden in dem in Art. 13 genannten Bewirtschaftungsplan [spätestens 9 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu veröffentlichen] für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt, und diese Ziele werden alle sechs Jahre überprüft."

**(6)** "Eine **vorübergehende Verschlechterung** des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die Anforderungen dieser Richtlinie, wenn sie durch aus **natürlichen Ursachen** herrührende [...] Umstände [...] oder durch Umstände bedingt sind, die durch [...] nicht vorhersehbare **Unfälle** entstanden sind, und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) **Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen**, um eine weitere Verschlechterung des Zustands zu verhindern und um die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen, nicht von diesen Umständen betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.

b) In dem **Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet** [spätestens 9 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu veröffentlichen] wird festgehalten, unter welchen **Bedingungen** solche Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.

c) [...]

d) [...] es werden [...] alle **praktikablen Maßnahmen** ergriffen, um den Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, **so bald wie nach vernünftiger Einschätzung möglich** wiederherzustellen.

e) In die nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet wird eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die entsprechend den Buchstaben a) und d) getroffen werden bzw. noch zu treffen sind, aufgenommen. [erste Aktualisierung spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die folgenden Aktualisierungen jeweils alle 6 Jahre, Art. 13 (7)]"

**(7)** "Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn:

- das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers **die Folge von neuen Änderungen** der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder
- das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die **Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit** des Menschen ist

und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- a) Es werden **alle praktikablen Vorkehrungen** getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;
- b) die Gründe für die Änderungen werden in dem Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt [spätestens 9 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu veröffentlichen] und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;
- c) die Gründe für die Änderungen sind von **übergeordnetem öffentlichem Interesse** und/oder **der Nutzen**, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den **Nutzen** der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und
- d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können [...] **aufgrund unverhältnismäßiger Kosten** nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich besser Umweltoption darstellen, erreicht werden."

#### **Art. 5 (Merkmale der Flussgebietseinheit, Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten und wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung)**

(1) "Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit

- eine Analyse ihrer Merkmale,
- eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und
- eine **wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung**

**entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß den Anhängen II und III durchgeführt und spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen werden.**"

(2) "Die Analysen und Überprüfungen gemäß Absatz 1 werden spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle 6 Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert."

#### **Art. 9 (Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen)**

(1) "Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten.

Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt;

- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen **wirtschaftlichen Analyse** und unter Berücksichtigung des **Verursacherprinzips** einen **angemessenen Beitrag** leisten zur **Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen**.

Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und **wirtschaftlichen Auswirkungen** der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen."

**(2)** "Die Mitgliedstaaten berichten in ihren Bewirtschaftungsplänen [spätestens 9 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu veröffentlichen] für die Einzugsgebiete die geplanten Schritte zur Durchführung von Absatz 1 [...] sowie über den Beitrag der verschiedenen Wassernutzungen zur **Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen**."

**(3)** "Dieser Artikel steht der Finanzierung besonderer Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in keiner Weise entgegen."

**(4)** "Die Mitgliedstaaten verstoßen nicht gegen diese Richtlinie, wenn sie beschließen, in Übereinstimmung mit eingeführten Praktiken die Bestimmungen von Absatz 1 Unterabsatz 2 und damit zusammenhängend die einschlägigen Bestimmungen von Absatz 2 auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die Mitgliedstaaten **stellen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete dar, aus welchen Gründen sie Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht in vollem Umfang anwenden**."

#### **Art.11 (Maßnahmenprogramm)**

**(1)** "Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der **Analysen gemäß Artikel 5** ein **Maßnahmenprogramm** festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. Diese Maßnahmenprogramme können auf **Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden**, und sich auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls **Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten**."

**(2)** "Jedes Maßnahmenprogramm enthält die 'grundlegenden' Maßnahmen gemäß Absatz 3 und gegebenenfalls 'ergänzende' Maßnahmen."

**(3)** " '**Grundlegende Maßnahmen**' sind die zu erfüllenden **Mindestanforderungen** und beinhalten

[...]

b) Maßnahmen, die als geeignet für die Ziele des **Artikels 9** angesehen werden;

c) Maßnahmen, die eine **effiziente und nachhaltige Wassernutzung** fördern, um nicht die Verwirklichung der in Art.4 genannten Ziele zu gefährden;

[...]

i) bei allen anderen nach **Artikel 5** und Anhang II ermittelten **signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand** insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann.[...]

[...]"

**(4) "'Ergänzende Maßnahmen'** sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Ziele zu erreichen. Anhang VI Teil B enthält eine nichterschöpfende Liste solcher Maßnahmen. [...]"

**(7)** "Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgestellt sein; alle Maßnahmen müssen spätestens 12 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in die Praxis umgesetzt sein."

#### **Art. 13 (Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete)**

**(4)** "Der Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete enthält **die in Anhang VII genannten Informationen** [darunter Informationen zu den Besonderheiten des Einzugsgebietes nach Artikel 5, eine Zusammenfassung der ökonomischen Analyse der Wassernutzung und einen Bericht über die Deckung der Kosten der Wassernutzung]."

**(5)** "Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete **können durch detailliertere Programme** und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen **ergänzt werden**, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. [...]"

**(6)** "Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht."

#### **Art. 16 (Strategien gegen die Wasserverschmutzung)**

**(6)** "Die Kommission legt für die prioritären Stoffe Vorschläge für Begrenzungen vor zur [...] [ Verringerung und schrittweisen Einstellung/Beendigung]. Sie ermittelt dabei sowohl für Punktquellen als auch für diffuse Quellen unter dem Gesichtspunkt der **Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit** das angemessene Niveau und die Kombination von Produkt- und Verfahrenseinschränkungen. [...]"

#### **Art. 17 (Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung)**

**(1)** "Das Europäische Parlament und der Rat erlassen spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung. Diese Maßnahmen dienen dazu, das Ziel eines guten chemischen Zustands des Grundwassers gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) zu erreichen; sie werden auf Vorschlag der

Kommission, der innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vorzulegen ist, nach den im Vertrag festgelegten Verfahren erlassen."

**(2)** "Wenn **die Kommission** Maßnahmen vorschlägt, berücksichtigt sie die gemäß **Artikel 5** und Anhang II durchgeführten Analysen. Entsprechende Maßnahmen werden, sofern die Daten vorliegen, zu einem früheren Zeitpunkt vorgeschlagen und umfassen folgendes:

- a) Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers [...];
- b) Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der [...] Ausgangspunkte für die Trendumkehr."

**(3)** "Maßnahmen, die sich aus der Anwendung von Absatz 1 ergeben, sind in die nach Art. 11 **erforderlichen Maßnahmenprogramme aufzunehmen**."

**(4)** "Liegen keine auf Gemeinschaftsebene gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien vor, so stellen **die Mitgliedstaaten** spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie geeignete Kriterien auf."

## Anhang II

### 1 Oberflächengewässer

#### 1.1 Beschreibung der Typen der Oberflächenwasserkörper

"Die Mitgliedstaaten ermitteln die Lage und den Grenzverlauf der Oberflächenwasserkörper und nehmen [...] eine erstmalige Beschreibung all dieser Wasserkörper vor. Die Mitgliedstaaten können Oberflächenwasserkörper zum Zwecke dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammenfassen.

- i) Die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flussgebietseinheit werden in eine der folgenden Kategorien von Oberflächengewässern — Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer — oder künstliche Oberflächenwasserkörper oder **erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper** eingeordnet.

[...]"

#### 1.4 Ermittlung der Belastungen

"Die Mitgliedstaaten sorgen für die Erhebung und Aufbewahrung von Daten über die Art und das Ausmaß **der signifikanten anthropogenen Belastungen**, denen die Oberflächenwasserkörper in jeder Flussgebietseinheit unterliegen können; dies umfasst insbesondere die

- Einschätzung und Ermittlung der [...] **signifikanten Verschmutzung durch Punktquellen** [...];
- Einschätzung und Ermittlung der [...] **signifikanten Verschmutzung durch diffuse Quellen** [...];
- Einschätzung und Ermittlung **signifikanter Wasserentnahme** für städtische, industrielle, landwirtschaftliche und andere Zwecke einschließlich der saisonalen Schwankungen und des jährlichen Gesamtbedarfs sowie der Wasserverluste in Versorgungssystemen;

- Einschätzung und Ermittlung der Auswirkungen **signifikanter Abflussregulierung** - einschließlich der Wasserüber- und -umleitung - auf die Fließeigenschaften und die Wasserbilanzen;
- Ermittlung **signifikanter morphologischer Veränderungen** von Wasserkörpern;
- Einschätzung und Ermittlung anderer **signifikanter anthropogener Auswirkungen** auf den Zustand des Wassers;
- Einschätzung der **Bodennutzungsstrukturen**, einschließlich Ermittlung der größten städtischen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete und, wo relevant, auch von Fischereigebieten und Wäldern."

### 1.5 Beurteilung der Auswirkungen

"Die Mitgliedstaaten **beurteilen, wie empfindlich der Zustand von Oberflächenwasserkörpern auf die** in Abschnitt 1.4 **genannten Belastungen reagiert**. Die Mitgliedstaaten verwenden die gemäß Abschnitt 1.4 gesammelten Informationen sowie andere einschlägige Informationen einschließlich vorhandener Daten aus der Umweltüberwachung, um zu beurteilen, wie wahrscheinlich es ist, dass die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flussgebietseinheit die für diese Wasserkörper gemäß Artikel 4 aufgestellten Umweltqualitätsziele nicht erreichen. [...]

Werden Wasserkörper ermittelt, bei denen das Risiko besteht, dass sie die Umweltqualitätsziele nicht erreichen, wird, soweit angezeigt, eine zusätzliche Beschreibung vorgenommen, um die Ausgestaltung sowohl der Überwachungsprogramme nach Artikel 8 als auch der **Maßnahmenprogramme nach Artikel 11** zu optimieren."

## Teil 2: Grundwasser

### 2.1 Erstmalige Beschreibung

"Die Mitgliedstaaten nehmen eine erstmalige Beschreibung aller Grundwasserkörper vor, um zu beurteilen, inwieweit sie genutzt werden und wie hoch das Risiko ist, dass sie die Ziele für jeden einzelnen Grundwasserkörper gemäß Artikel 4 nicht erfüllen. Die Mitgliedstaaten können Grundwasserkörper zum Zweck dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammenfassen. Für diese Analyse können vorhandene hydrologische, geologische, pedologische, Landnutzungs-, Einleitungs- und Entnahmedaten sowie sonstige Daten verwendet werden; aus der Analyse **muss** aber **folgendes hervorgehen**:

[...]

- Belastungen, denen der/die Grundwasserkörper ausgesetzt sein kann/können,

[...]"

### 2.2 Weitergehende Beschreibung

"Im Anschluss an diese erstmalige Beschreibung nehmen die Mitgliedstaaten eine weitergehende Beschreibung derjenigen Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern vor, bei denen ein Risiko hinsichtlich der Zielrichtung ermittelt wurde, um das Ausmaß dieses Risikos genauer zu beurteilen und **die Maßnahmen zu ermitteln, die nach Artikel 11 erforderlich sind**. Dementsprechend muss diese Beschreibung **einschlägige Informationen über die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten [...]** enthalten [...]."

### 2.3 Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser

"Bei Grundwasserkörpern, die sich über die Grenze zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten hinaus erstrecken oder bei denen die gemäß Randnummer 2.1 durchgeführte erste Beschreibung ergeben hat, dass sie die Ziele für Wasserkörper nach Artikel 4 möglicherweise nicht erfüllen, sind für jeden Wasserkörper folgende Informationen zu erfassen und bereitzuhalten, sofern sie relevant sind:

- a) Lage von **Stellen im Grundwasserkörper, denen Wasser entnommen wird** [...];
- b) mittlere jährliche **Entnahme** an diesen Stellen;
- c) [...];
- d) **Lage der Stellen** im Grundwasserkörper, **an denen Wasser direkt eingeleitet wird**;
- e) **Einleitungsraten** an diesen Stellen;
- f) [...];
- g) Landnutzung in diesem Einzugsgebiet oder in den Einzugsgebieten, aus dem bzw. denen der Grundwasserkörper angereichert wird, einschließlich **Einleitungen von Schadstoffen und anthropogener Veränderungen** der Anreicherungscharakteristika, wie Ableitung von Regenwasser und Abflüssen aufgrund der Bodenversiegelung, künstliche Anreicherung, Errichtung von Dämmen und Trockenlegung."

### 2.4 Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels

"Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner diejenigen Grundwasserkörper, für die nach Artikel 4, einschließlich aufgrund einer Prüfung der Auswirkungen des Zustands des Wasserkörpers auf die nachstehenden Aspekte, weniger strenge Ziele festzulegen sind:

- i) Oberflächengewässer und mit ihnen in Verbindung stehende Landökosysteme;
- ii) Wasserregulierung, Hochwasserschutz und Trockenlegung von Land;
- iii) menschliche Entwicklung."

### 2.5 Überprüfung der Auswirkungen der Verschmutzung auf die Qualität des Grundwassers

"Die Mitgliedstaaten bestimmen jene Grundwasserkörper, für die weniger strenge Zielsetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 festzulegen sind, wenn der Grundwasserkörper infolge der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit nach der Beurteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 so verschmutzt ist, dass ein guter chemischer Zustand des Grundwassers nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen wäre."

### Anhang III (Wirtschaftliche Analyse)

"Die wirtschaftliche Analyse muss (unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten) genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit

a) die einschlägigen Berechnungen durchgeführt werden können, die erforderlich sind, um dem **Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen** gemäß Artikel 9 unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser in der Flussgebietseinheit Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls wird auch Folgendem Rechnung getragen:

- den Schätzungen der **Menge, der Preise und der Kosten** im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen,
- den Schätzungen der **einschlägigen Investitionen einschließlich der entsprechenden Vorausplanungen**;

(b) die in bezug auf die Wassernutzung **kosteneffizientesten Kombinationen der** in das Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 aufzunehmenden **Maßnahmen** auf der Grundlage von Schätzungen ihrer **potentiellen Kosten** beurteilt werden können."

### Anhang VI (Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind)

Teil B

"Die nachstehende, nicht erschöpfende Liste enthält **ergänzende Maßnahmen**, die die Mitgliedstaaten innerhalb jeder Flussgebietseinheit als Teil der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 Absatz 4 verabschieden können:

[...]

iii) **Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente**

[...]"

### Anhang VII (Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete)

Teil A

"Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

[...]

2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächenwasser und Grundwasser, einschließlich:

- Einschätzung der Verschmutzung durch **Punktquellen**;
- Einschätzung der Verschmutzung durch **diffuse Quellen**, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung;

- Einschätzung der **Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers**, einschließlich Entnahmen;
- Analyse **sonstiger anthropogener Einwirkungen** auf den Zustand des Wassers;

[...]

**6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs** gemäß Artikel 5 und Anhang III;

**7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms** oder der Maßnahmen-programme gemäß Artikel 11, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Artikel 4 dadurch zu erreichen sind;

[...]

7.2 Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der **Deckung der Kosten der Wassernutzung** gemäß Artikel 9;

[...]

7.10 **Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen**, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen;

[...]

**8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne** für Flussgebietseinheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;

[...]."